

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

28. März 1947.

80/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H a u n s c h m i d t, Dr. L a c h, K r i s t o f i c s - B i n d e r, A i c h h o r n und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung befasst sich in zwei Erlässen vom 10. Jänner 1. J., Zl. II 58.598-6/46, und vom 7. März 1. J., Zahl II 19.266-6/47, mit der Frage der Behandlung der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge (auch Lehrlingsentschädigung genannt) vom Standpunkte des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung. Diese beiden Erlässe enthalten Verfügungen, die geradezu zur Kritik herausfordern, da sie einander widersprechen und bestehendes materielles Recht außer Kraft setzen. Der zweite Erlaß vom März 1. J. zerfällt in zwei Teile. In dem ersten Teil wird gesagt, dass die Erziehungsbeihilfe kein Entgelt (Lohn) ist und daß daher auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Anordnung vom 25. Februar 1943, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 50 vom 2. März 1943, Anwendung finden, d. h., daß die Erziehungsbeihilfe auch, soweit sie von der Zentralkommission erhöht worden ist, im Falle der Erkrankung des Lehrlings durch sechs Wochen während der Krankheit und wenn die Krankheit auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist, bis zur Dauer von zwölf Wochen zu gewähren ist.

In dem zweiten Teil des Erlasses wird hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der Erziehungsbeihilfe der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. Es heißt dort, dass die Erziehungsbeihilfe für das Gebiet der Sozialversicherung als Arbeitsentgelt (Lohn) anzusehen ist. Daraus folgert das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dass die Erziehungsbeihilfe, was die Beiträge und die Leistungen der Krankenversicherung betrifft, so zu behandeln ist, wie der Lohn und der Gehalt von Dienstnehmern, und hebt durch einen einfachen Erlass die aus dem Reichsrecht rezipierte bisherige rechtliche Regelung (Erlass des Reichsarbeitsministers vom 23. Februar 1943, Nr. 1206/43) auf, wonach für Lehrlinge, die während einer Krankheit Anspruch auf Erziehungsbeihilfe haben, gekürzte Beiträge zur Krankenversicherung einzuheben sind; gekürzte Beiträge deshalb, da der Lehrling, der während einer Krankheit Anspruch auf die Erziehungsbeihilfe oder sonstige Leistungen seitens des Lehrherrn hat, nach der geltenden reichsrechtlichen Regelung kein Krankengeld erhält. Nach der Satzung der Wiener Gebietskrankenkasse wurden die Beiträge für solche Lehrlinge mit zwei Dritteln der Beiträge nach dem Grundlohn der niedrigsten Lohnstufe errechnet. Es wird sogar durch die Erlässe des Bundes-

ministeriums für soziale Verwaltung geltendes materielles Recht aufgehoben und der Wirtschaft durch Erlass eine Mehrlast aufgebürdet. Der Erlass vom 7. März l. J. enthält nicht nur in sich Widersprüche, er ist auch in seinem zweiten Teil gesetz- und verfassungswidrig. Es ist durch die beiden Erlässe bei den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie bei den Krankenkassen eine Rechtsverwirrung hervorgerufen worden, die im Interesse aller Teile ehestens beseitigt werden muß.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, zur Wiederherstellung gesetz- und verfassungsmässiger Zustände hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge die erforderlichen Verfügungen zu treffen und insbesondere den Erlass vom 7. März 1947, soweit er mit der geltenden Rechtslage in Widerspruch steht, zu widerrufen?